

§ 7 FachV-VermGeo (Bayern) — Ausbildungsrahmenplan, Zeitplan

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss (§ 12) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium ein Ausbildungsrahmenplan erstellt.
- (2) Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung stellt für die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen einen Zeitplan auf und gibt ihn den Anwärtern und Anwärterinnen schriftlich bekannt. Der Zeitplan gilt für die Anwärter und Anwärterinnen als Zuweisung zu den Ausbildungsstellen im Sinne des Art. 23 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (3) Über die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind von den Ausbildungsstellen Ausbildungsnachweise zu führen.

Zitiervorschlag: § 7 FachV-VermGeo (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VermGeo/7>